

Geschäftsordnung des Quartiersrats für Quartiersfonds II und III im Quartiersgebiet Schillerpromenade

§ 1 Wesen und Aufgaben

- (1) Der Quartiersrat (QR) ist ein Gremium der Bürger-/innenbeteiligung in den vom Berliner Senat jeweils festgelegten Gebieten der Sozialen Stadt. Die Aufgaben und Handlungsweisen des QR und das Zusammenwirken aller Beteiligten sind den vertraglich mit dem Vorort-Team vereinbarten Verfahrensgrundsätzen zu entnehmen. (siehe Anlage)
- (2) QR-Mitglieder, Bewohner und Bewohnerinnen, Institutionen, Vereine, Gewerbetreibende, Eigentümer und sonstige Akteure des Gebiets, sowie die Verwaltung sind berechtigt, **Projektideen** (Stufe 1 im Verfahrensablauf laut Verfahrensgrundsätze) einzubringen. Diese dürfen keine differenziert ausgearbeiteten Projektanträge mit Maßnahmenbeschreibung, methodischem Vorgehen, Finanzplan etc. (i.d.R. ein konkurrierendes Interessenbekundungsverfahren als Stufe 2 im Verfahrensablauf) sein.
- (3) Die „Partner der Quartiersentwicklung“ die Mitglied im QR sind, können für die 2. Stufe einen Projektantrag als Träger einer Maßnahme einreichen. Zu den Regelungen für die Benennung bzw. Wahl dieser Partner in den QR siehe § 2 Ziffer 7. Die Partner der Quartiersentwicklung (Vereine, Institutionen, Gewerbetreibende, Eigentümer etc.) können zum Beispiel sein:
 - Schulen,
 - Volkshochschulen,
 - Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
 - Kindertagesstätten,
 - Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften,
 - kiezbezogene Migrantenvereine und Religionsgemeinschaften
 - Stadtteilzentren, Nachbarschaftsheime
 - Stadtbüchereien
 - Vertreter des lokalen Gewerbes
 - Bürger- und Gemeinwesenvereine
- (4) Ob Mitglieder des QR aus der Gruppe der Bewohnerinnen und Bewohner für die 2. Stufe einen **Projektantrag als Träger der Maßnahme** einreichen können, entscheidet der jeweilige QR im Einvernehmen mit der Steuerungsrunde. Projekten ohne oder mit geringem Honorarkostenanteil, d.h. Projekten mit ehrenamtlichen Engagement bzw. Sachkosten sollte der Vorzug gegeben werden.
- (5) Die Entscheidung, ob für den QF II und QF III in der 2. Stufe ein konkurrierendes Verfahren erfolgt, obliegt der Steuerungsrunde aufgrund des von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vorgegebenen Orientierungsrahmens.
- (6) Der/die Antragsteller/in oder seine/ihre Vertretung nimmt an der Beratung und Abstimmung im QR zu diesem Projekt und den ggf. vorhandenen

Konkurrenzangeboten nicht teil. Der QR kann den/die Antragsteller/in einladen, um Fragen zum Projektantrag beantworten zu können. Die Ausnahme, dass der/die Antragsteller/in bei der Abstimmung mitstimmt, ist nicht zulässig.

- (7) Der QR entsendet im Rotationsverfahren eine Person aus einer Gruppe namentlich benannter Mitglieder zu dem Teil der Steuerungsrunde, in dem die vorliegenden Projektideen und – später im Verfahren – die Projektanträge (Trägerauswahl) besprochen werden. Der Vertreter des QR hat volles Mitspracherecht bezogen auf das Votum der Steuerungsrunde zur Förderungswürdigkeit des Projektes. Die Entscheidung zur Trägerauswahl erfolgt im Konsens von Steuerungsrunde und Quartiersrat-Vertreter.
- (8) Die bereitgestellten Mittel sind unter Beachtung der entsprechenden Fördergrundsätze, der Landeshaushaltsordnung, sowie der sich haushaltsrechtlich ergebenden Fristen zur Realisierung stabilisierender und gebietsaufwertender Projekte zu verwenden. Die Haushaltsrechtlichen Fristen werden dem QR durch die zuständigen Vorort-Teams rechtzeitig mitgeteilt.
- (9) Das integrierte Handlungs- und Entwicklungskonzepte (IHEK) bildet dabei die Grundlage für die Entscheidungen zur Mittelvergabe.
- (10) In Fällen, in denen der QR die Projektauswahl im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht fristgerecht durchführen kann, ist es erforderlich, dass die entsprechende Entscheidungshoheit vom QR an die Steuerungsrunde übergeht, um das Verfallen bereitgestellter Mittel zu vermeiden.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Es ist anzustreben, dass die Zusammensetzung des QR die Vielfalt der im Quartier lebenden Bevölkerungsstruktur abbildet.
- (2) In einem vom Vorort-Team **durchzuführenden öffentlichen Verfahren** sollte für mindestens 1.000 Bewohner je ein Mitglied aus der Gruppe der Bewohner/innen gewählt werden. Dementsprechend sollte der QR im Gebiet Schillerpromenade aus mindestens 21 und maximal 30 Mitgliedern (inklusive „Partner der Quartiersentwicklung“) bestehen.
- (3) Wahlberechtigt, d.h. berechtigt den QR zu wählen, sind alle Bewohner/innen, die im mit Senatsbeschluss räumlich abgegrenzten Teil des Quartiersgebietes wohnen und mindestens 16 Jahre alt sind.
- (4) Als Bewohner/innen- Vertreter ist derjenige als Mitglied im QR wählbar, die/der im Quartiersgebiet (siehe Gebietskarte) wohnt und mindestens 16 Jahre alt ist. Der Nachweis des Wohnortes und somit der Wählbarkeit bzw. der Wahlberechtigung erfolgt mit dem Personalausweis bzw. mit dem Reisepass in Kombination mit der Meldebestätigung.
- (5) „Partner der Quartiersentwicklung“ – wie beispielhaft in § 1 Ziffer 3 beschrieben - können im QR mitwirken, wenn die Institution im

Einzugsbereich liegt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Institution muss den Wohnsitz nicht in der mit Senatsbeschluss festgesetzten Gebietskulisse haben.

- (6) Die Mehrheit der Bewohner/innen im QR muss mindestens mit einer Stimme/Person gesichert sein.
- (7) Die Gruppe der „Partner der Quartiersentwicklung“ im QR werden vom Vorort-Team (Abstimmung in der Steuerungsrunde) benannt.

§ 3 Mitgliedschaft und Stellvertretung

- (1) Die Amtsperiode des Quartiersrats hat eine Dauer von 2 Jahren. Eine weitere Berufung – nach Durchführung eines öffentlichen Verfahrens gemäß § 2 – ist möglich.
- (2) Jedem Mitglied aus der Gruppe der Partner der Quartiersentwicklung ist themenbezogen eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter für die Akteursgruppe zuzuordnen, die/der bei Bedarf die Vertretung übernehmen kann.
- (3) Die Mitglieder, der Sprecherrat und seine/ihre Vertreter/in können ihre Mitgliedschaft im QR jederzeit durch Erklärung gegenüber dem QR und dem Vorort-Team unter Angabe des Rücktrittsdatums beenden. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch zweimaliges unentschuldigtes Fehlen bei den QR-Sitzungen. Das Vorort-Team beruft aus dem Kreis der Vertreter (sofern es sich um ein Mitglied aus der Gruppe *Partner der Quartiersentwicklung* handelt) oder aus der Gruppe der Nachrücker (sofern es sich um ein Mitglied aus der Gruppe der *Bewohner* handelt) unverzüglich ein neues Mitglied.

§ 4 Sprecherrat des QR

- (1) Die Mitglieder des QR wählen einen Sprecherrat. Jedes Mitglied des QR kann Mitglied des Sprecherrats werden. Der Sprecherrat wird in seiner Funktion durch das Vorort-Team unterstützt, insbesondere bei der Erstellung von Einladungen und Protokolle, der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie der Aufbereitung und Präsentation der vorliegenden Projektideen und Projektanträge.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der QR tagt mindestens alle zwei Monate. Wie der Rhythmus im Zusammenhang mit der Sommerpause geregelt werden kann, entscheidet der QR in Absprache mit dem Vorort-Team. Der QR hat die Möglichkeit, themenspezifische Arbeitsgruppen zu bilden, die auch außerordentliche Sitzungen abhalten können.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen, einschließlich notwendiger Beratungsunterlagen, sollen spätestens 7 Tage vor Sitzungstermin den

Eingeladenen mit der Tagesordnung zugesandt werden. Die Tagesordnung ist in Abstimmung zwischen dem Sprecherrat des QR und dem Vorort-Team aufzustellen. Vorschläge zum Tagesordnungspunkt „Aktuelles“ müssen spätestens 3 Tage vor der Sitzung beim Vorort-Team eingehen. Ist ein Mitglied oder ein/eine Vertreter/in an der Sitzungsteilnahme verhindert, so ist dies der geschäftsführenden Stelle des Vorort-Teams umgehend mitzuteilen.

- (3) Über die Sitzungen des QR ist jeweils vom Vorort-Team ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, das den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Sitzung wiedergibt. Dabei sind insbesondere die getroffenen Entscheidungen zu den vorgelegten Projekten zu dokumentieren. Dazu gehört neben der Erläuterung der genehmigten Projekte auch die Erläuterung zu den abgewiesenen oder zurückgestellten Projekten oder Projektideen.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind den Mitgliedern und Vertretern/innen des QR zur Verfügung zu stellen. Die Protokolle werden postalisch versandt. Der QR kann sich bei Bedarf für eine andere Zustellungsmethode entscheiden.

§ 6 Öffentlichkeit/Anhörungen

- (1) Der QR tagt öffentlich. Die Termine der QR-Sitzungen werden auf dem Kiezportal bekannt gegeben. Gäste, die an den Sitzungen teilnehmen, haben kein Rede- und Stimmrecht. Zu bestimmten Themen kann der QR Experten einladen, denen Rederecht gewährt werden kann. Über die Entscheidungen des QR wird die Öffentlichkeit über das Kiezportal informiert.
- (2) In Abstimmung zwischen dem QR und dem Vorort -Team können auch öffentliche Veranstaltungen zu speziellen Themen oder Projekten im Rahmen eines Quartiersforums durchgeführt werden (z.B. integrierte Handlungskonzepte etc.).
- (3) Die Mitarbeiter/innen des Vorort- Teams, die Vertretungen der mit der Steuerung des Quartiersverfahrens betrauten Verwaltungsbehörden sowie weitere auf Beschluss des QR hinzugezogene Fachexperten, können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 7 Beschlussfassungen

- (1) Der QR ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der QR – Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der QR entscheidet bei Abstimmungen und Beschlussfassungen mit einer Zweidrittelmehrheit. Zwei Drittel der Anwesenden müssen hierfür mit „Ja“ stimmen.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und sonstiger Aspekte

- (1) Ist ein Mitglied des QR oder sein/e Vertreter/in selbst an der Projektantragstellung oder an der Entwicklung eines zur Abstimmung

stehenden Projektes wirtschaftlich beteiligt bzw. vom Projektträger wirtschaftlich abhängig, oder ist es in einer anderen Weise mit dem entsprechenden Projektträger verbunden (z.B. Vereinsmitglied), legt das Mitglied bzw. seine Vertretung diese Verbundenheit gegenüber den übrigen QR-Mitgliedern eigenverantwortlich offen. Die übrigen QR Mitglieder entscheiden darüber, ob das Mitglied bzw. seine Vertretung an der Beratung über das Projekt teilnehmen darf. An der Abstimmung zu diesem Projekt nimmt das QR-Mitglied bzw. seine Vertretung nicht teil. Die Ausnahme, dass das Mitglied bzw. seine Vertretung bei der Abstimmung mitstimmt, ist nicht zulässig.

- (2) Bei Zweifeln über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung entscheidet der QR ohne Mitwirkung des/der Betroffenen.
- (3) Der QR hat die Möglichkeit, QR-Mitglieder aus einer QR-Sitzung oder dem QR grundsätzlich auszuschließen. Die Gründe werden im jeweiligen QR ausführlich diskutiert. Wird ein Ausschluss beschlossen, ist eine 2/3 Mehrheit aller QR-Mitglieder notwendig.

§ 9 Inkrafttreten/Befristung

- (1) Diese Geschäftsordnung ist die gebietsspezifisch differenzierte und abgestimmte Geschäftsordnung des Quartiersrates Schillerpromenade, eines der Berliner Gebiete der Sozialen Stadt und tritt am 26. August 2010 in Kraft, vorausgesetzt der Quartiersrat verabschiedet sie mit 2/3-Mehrheit. Sie ersetzt die „Geschäftsordnung des Quartiersrats Schillerpromenade“ vom 16.04.2008 und gilt bis auf Weiteres.
- (2) Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung behält sich Änderungen der „Rahmengeschäftsordnung für Quartiersräte für Quartiersfonds II und III in Gebieten der Sozialen Stadt Berlin“ (welche Grundlage dieser Geschäftsordnung ist) vor. Diese werden in Absprache mit den Vorort-Teams, den Bezirken sowie den Quartiersräten beraten.

Berlin-Neukölln, den 27.08.2010

Anlage: Verfahrensgrundsätze Quartiersfonds II und III